





Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang "Molecular Medicine" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 09. März 2010

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBI. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBI. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 18.02.2010 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular Medicine beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 09.03.2010 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Fristen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Fachprüfungsausschuss
- § 9 Organisation von Modulprüfungen
- § 10 Verwandte Studiengänge
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Disputation)
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen

II. Masterprüfung

- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Abschnittsprüfung und Masterarbeit
- § 16 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang "Molecular Medicine".
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang "Molecular Medicine" ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er soll aufbauend auf einem grundständigen biomedizinischen Studiengang die Studienabsolventen dazu befähigen, biomedizinische Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie zu lösen. Ausbildungsziel ist der Erwerb von Wissen und Fähigkeiten, die den Studienabsolventen für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der molekularen Medizin insbesondere an Universitäten, Forschungsinstituten und der forschenden bzw. entwickelnden pharmazeutischen und diagnostischen Industrie qualifiziert.
- (2) An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird im Bereich der Molekularen Medizin der konsekutive Masterstudiengang "Molecular Medicine" mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang "Molecular Medicine" beginnt im Wintersemester und im Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ohne die Masterarbeit und die Disputation mindestens 80 Leistungspunkte. Mit der Masterarbeit sind 30 Leistungspunkte, mit der Disputation 10 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)

(1) Am Ende des 2. Semesters findet eine schriftliche Abschnittsprüfung über den Inhalt des Teilmoduls "Theoretical and operational concepts of laboratory work: lecture series" statt. Bei einer Note von 2,0 oder besser kann der Studierende einen Antrag auf Zulassung zum PhD-Studiengang stellen und im PhD-Studiengang sein Masterstudium beenden. Bei einer Note schlechter als 2,0 studiert der Studierende im Masterstudiengang weiter. Eine Zulassung in den PhD-Studiengang ist nur möglich, wenn gemäß der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Studienplätze zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen gemäß der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung und Promotionsordnung für den Promotionsstudiengang "Internati-

- onal PhD Programme in Molecular Medicine" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm mit dem Ziel der Promotion zum PhD gegeben sind.
- (2) Wer die Abschnittsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Ende des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Praktika
 - Seminare
- (2) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit und Disputation schriftliche Prüfungen (Klausuren, Praktikaberichte) und/oder mündliche Prüfungen (Vorträge ggf. mit anschließender Diskussion).
- (3) Die Art der Prüfungsleistungen (schriftlich/mündlich) wird rechtzeitig vor Prüfungsbeginn vom Prüfer bekannt gegeben.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Die Lehr- und Prüfungssprache ist englisch.

§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang "Molecular Medicine" gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Er setzt sich aus fünf hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Ein Studierender soll aus dem Bachelorstudiengang "Molekulare Medizin", ein Studierender aus dem Masterstudiengang "Molecular Medicine" kommen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und für den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Masterstudium in jedem Semester in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und den darauf folgenden vier Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.

§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge: Biochemie, Biomedizin, Humanbiologie, Molekulare Biologie, Molekulare Biotechnologie, Biologie und Molecular Life Science.

§ 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Disputation) (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (3) Ein Gutachter ist der Betreuer der Masterarbeit, der zweite Gutachter darf nicht aus dem gleichen Institut stammen. Er muss gem. § 11 Abs. 2 Rahmenordnung Prüferqualifikation besitzen.
- (4) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gebundener Form und einer elektronischen Version beim Studiensekretariat einzureichen.
- (5) Die Masterarbeit wird durch eine öffentliche Disputation ergänzt. Die Disputation erfolgt vor zwei Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses, die nicht Gutachter sind und den beiden Gutachtern der Masterarbeit, die zusammen das Prüfungsgremium bilden. Die Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Beratung über die Leistung. Die Disputation soll 60 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt.
- (6) Während der Disputation trägt der Studierende in einem bis zu 20 Minuten dauernden freien Vortrag über seine Masterarbeit vor und wird vom Prüfungsgremium befragt.
- (7) Unmittelbar nach der Disputation berät das Prüfungsgremium über die mündliche Leistung. Jedes Mitglied bewertet die Leistung des Masterstudierenden mit einer Fachnote gemäß § 17 der Rahmenordnung. Als Gesamtbewertung für die mündliche Prüfungsleistung wird das Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endbewertung mindestens "ausreichend 4,0" lautet.

§ 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten Mittel aller der in §14 Abs. 1 als endnotenrelevant gekennzeichneten Modulprüfungen.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) Nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können jeweils zweimal nach erfolgloser Teilnahme und nur innerhalb des auf den erfolglosen Versuch folgenden Semesters wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Modulprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Eine mit "nicht bestanden" (5,0) bewertete Disputation kann einmal frühestens 1 Monat, spätestens 3 Monate nach Nichtbestehen wiederholt werden. Eine nicht innerhalb dieser Frist wiederholte Disputation gilt als nicht bestanden.
- (3) Zur Verbesserung der Note kann die bestandene Abschnittsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Bewertet wird die beste bestandene Abschnittsprüfung.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

(1) Folgeno	de Module sind im Mas Teilmodule	LP*	Pflicht (P)	Art	Art der Prü-	Semes-	endnoten-
- 3-3			Wahlpflicht	der	fungs-	ter	relevante
			(WP)	LV*	leistung*		Modul-
			, ,				prüfungen
Scientific think-							
ing and							
literacy							
	Theoretical and opera-	14	Р	V	sc	1 und 2	+
	tional concepts of				(Ab-		
	laboratory work: Lec-				schnitts-		
	ture series				prüfung)		
	Module report: semi-	4	Р	S	m	1 und 2	+
	nar						
	Improve your textbook	4	Р	V	m	1 und 2	+
	knowledge						
	Concepts of practical	2	Р	S	m	3	
	laboratory work: Jour-						
	nal Club						
Methodological							
foundations							
and experi-							
mental skills							
	Mindestens 4 For-	32	WP	Р	sc	1 und 2	
	schungs-praktika* aus						
	den Wahlpflicht-						
	bereichen gemäß						
	Absatz 2						
	Good laboratory prac-	2	Р	S	m	1	+
	tice						
Project plan-							
ning and per-							
formance							
	Don's of Man		-	,			
	Project Management	4	Р	V	SC	2	+
	and Funding		<u> </u>				
	Interpretation and	2	Р	S	m	2	+
	presentation of scien-						
	tific results	E	Р	V		2	
	Bioethics	5	۲	V	sc	2	+
	Clinical Trials	5	P	V/S	sc	2	+
	Ciiriicai Thais	S	r	V/3	36		+
	Patent law	4	Р	V	m	2	+
	. storition		'	•	1		<u> </u>
				1			

Masterarbeit und Disputation							
	Progress Report	2	Р	S	m	3	
	Master thesis	30	Р		sc	3	+
	Disputation	10	Р		m	3	+

^{*}LV = Lehrveranstaltung, V = Vorlesung, S = Seminar, P = Praktikum

- (2) Die Forschungspraktika werden aus den Wahlpflichtbereichen
 - Haematology and Oncology
 - Human Genetics
 - Infectious Diseases and Immune Reactions
 - Neurobiology
 - Regenerative Medicine

gewählt. Die Forschungspraktika sollen in unterschiedlichen Wahlpflichtbereichen absolviert werden und unterschiedliche methodische Ansätze beinhalten. Dabei dürfen höchstens 16 Leistungspunkte aus demselben Wahlpflichtbereich gewählt werden. Ein Wechsel ist nach Beginn eines Forschungspraktikums nicht mehr möglich.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Abschnittsprüfung und Masterarbeit

- (1) Zur Abschnittsprüfung kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Module bzw. Modulteilprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erfolgreich absolviert hat:
 - Modulteilprüfung "Theoretical and operational concepts of laboratory work: lecture series" (14 LP)
 - Modulteilprüfung "Module report: seminar" (4 LP)
 - Modulteilprüfung "Forschungspraktika" (insgesamt 32 LP)
 - Modulteilprüfung "Improve your textbook knowledge" (4 LP)
 - Modulteilprüfung "Good laboratory practice" (2 LP)
 - Modulprüfung "Clinical Trials" (5 LP)
 - Modulprüfung "Project Management and Funding" (4 LP)
 - Modulprüfung "Interpretation and presentation of scientific results and good scientific practice" (2 LP)
 - Modulprüfung "Patent law" (4 LP)
 - Modulprüfung "Bioethics" (5 LP)

^{*}LP = Leistungspunkte

^{*}sc = mündlich; m= schriftlich;

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Abschnittsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang "Molecular Medicine" der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm vom 26.07.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 10.08.2006, Nr. 19, außer Kraft.
- (3) Dies gilt nicht für Studierende, die im Wintersemseter 2010/2011 in einem höheren als dem ersten Fachsemester im Masterstudiengang Molecular Medicine an der Universität Ulm immatrikuliert sind; diese beenden ihr Studium nach der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom 26.07.2006.

Ulm, den 09.03.2010

gez.

Professor Dr. K. J. Ebeling
- Präsident -